



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

Kirchenplatz 5

2124 Niederkreuzstetten

Tel. 02263/8472 Fax 8472-4

e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

UID Nr. ATU 16229702

Einschreiben

An

Christine Kiesenhofer

Bäckergasse 20b

2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 17.12.2021

Geschäftszahl: ChK/1/2021

Bescheidadressatin: Christine Kiesenhofer, Bäckergasse 20b, 2124 Niederkreuzstetten

Betrifft: Berufungsbescheid gemäß § 63ff AVG idF iVm § 60 Abs 1 Z 1 NÖ GO idF iVm § 6 NÖ Auskunftsg idF

BERUFUNGSBESCHEID

Aufgrund der Berufung der Frau Christine Kiesenhofer vom 24.06.2021, zugestellt am 24.06.2021, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021, über die teilweise Abweisung des Antrags auf bescheidmäßige Erledigung der Auskunftsverweigerung hinsichtlich ihres Auskunftsbegehrens vom 11.01.2021 zum Thema des Verbleibs der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018, ergeht folgender

SPRUCH

Die Berufung der Christine Kiesenhofer vom 24.06.2021 gegen den Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021, **wird als unbegründet abgewiesen.**

II. BEGRÜNDUNG

a. Rechtsgrundlagen

§§ 63ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idF BGBl I Nr 58/2018 (**AVG**).

§ 60 NÖ Gemeindeordnung 1973 idF LGBl Nr 35/2021 (**NÖ GO**).

§§ 1 bis 6 NÖ Auskunftsgesetz idF LGBl Nr 45/2019 (**NÖ Auskunftsg**).

2

Gemäß § 2 Abs 1 Auskunftsg hat jeder das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten.

Die Auskunft kann in bestimmten, in § 5 Abs 1 NÖ Auskunftsg genannten Fällen, verweigert werden. Für den Fall, dass die begehrte Auskunft nicht erteilt wird, kann der Auskunftssuchende verlangen, dass die Auskunft mit Bescheid verweigert wird (§ 6 Abs 1 NÖ Auskunftsg). Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Auskunft (teilweise) nachholen und den Antrag auf Bescheiderlassung (teilweise) abweisen oder dem Antrag auf Bescheiderlassung stattgeben und über die Auskunftsverweigerung beschiedsmäßig absprechen (§ 6 Abs 3 NÖ Auskunftsg).

Zur Erlassung des Bescheides mit dem die Auskunft verweigert wird ist in Sachen die von einer Gemeinde besorgt werden das für die jeweilige Sache zuständige Organ zuständig (§ 6 Abs 4 NÖ Auskunftsg). In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ua bezüglich des Gemeindevermögens ist der Bürgermeister zuständig (§ 38 NÖ GO).

Gemäß § 47 NÖ Auskunftsg sind die im NÖ Auskunftsg geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereichs. Gemäß § 60 Abs 1 Z 1 NÖ GO geht der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs gegen Bescheide des Bürgermeisters an den Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand als Berufungsbehörde entscheidet über Berufungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs gemäß § 63ff AVG.

Gemäß § 66 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. „Sache“ des Berufungsverfahrens ist der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz gebildet hat.

b. Sachverhalt und Feststellungen

Auskunftsbegehren der Frau Christine Kiesenhofer vom 11.01.2021

Frau Christine Kiesenhofer (Berufungswerberin) hat mit **Schreiben vom 11.01.2021**, eingelangt bei der Marktgemeinde Kreuzstetten am 11.01.2021, ein **Auskunftsbegehren gemäß § 2 NÖ Auskunftsg** an den Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten gerichtet. Das Auskunftsbeghären hatte grundsätzlich den Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing 2018 zum Thema. Konkret forderte die Berufungswerberin die folgenden Auskünfte:

- **Frage 1:** Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?
- **Frage 2:** Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
- **Frage 3:** Im Voranschlag für 2019 wurde unter Absatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben

getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?

- **Frage 4:** Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken voranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?
- **Frage 5:** In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurden bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?
- **Frage 6:** Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
- **Frage 7:** Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahr 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca. 260.000 Euro wurden 2015 eingebracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen.
- **Frage 8:** Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?

Schreiben der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 08.03.2021

Mit Schreiben vom 08.03.2021, welches sich auf insgesamt fünf zeitgleich eingebrachte Auskunftsbeglehen der Berufungswerberin vom 11.01.2021 und somit auch auf das gegenständliche Auskunftsbeglehen bezog, wurde der Berufungswerberin mitgeteilt, dass ihren Auskunftsbeglehen – somit auch dem gegenständlichen – nicht nachgekommen werden kann, da die Auskünfte mutwillig begehrt wurden.

Antrag auf Bescheiderlassung vom 12.03.2021

In weiterer Folge hat die Berufungswerberin mit Schreiben vom 12.03.2021, eingelangt bei der Marktgemeinde Kreuzstetten am 12.03.2021, einen Antrag über die bescheidmäßige Verweigerung der Auskunftserteilung gemäß § 6 Abs 1 NÖ AuskunftsgG gestellt.

Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat am 11.05.2021, 19:00 Uhr, eine Gemeinderatssitzung abgehalten. Aus der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates ergibt sich, dass neben den Gemeinderatsmitgliedern auch weitere Zuhörer, darunter die Berufungswerberin, anwesend waren. Im Rahmen der Gemeinderatssitzung wurde umfangreich über den Grundstücksverkauf berichtet und Fragen beantwortet

4

(Einnahmen, Verbuchung, Verwendung, Rücklagen etc). Die im Auskunftsbegehren vom 11.01.2021 beehrten Auskünfte wurden somit bereits am 11.05.2021 ausführlich beantwortet.

Auskunftserteilung vom 02.06.2021

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten hat mit Schreiben vom 02.06.2021 die Auskunftserteilung im nachstehenden Umfang nachgeholt. In diesem Auskunftsschreiben führt der Bürgermeister aus, dass das Auskunftsbegehren der Berufungswerberin bereits am 11.05.2021 im Rahmen der Gemeinderatssitzung erledigt wurde, da im Rahmen dessen über den gegenständlichen Grundstücksverkauf berichtet wurde sowie diesbezügliche Fragen beantwortet wurden (Einnahmen, Verbuchung, Verwendung, Rücklagen etc).

Dennoch erteile der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten der Berufungswerberin, der Form halber sowie aus Gründen der Nachweislichkeit, mit Schreiben vom 02.06.2021 schriftliche Auskunft über jene Teile des Auskunftsbegehrens vom 11.01.2021, die er aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung beantworten musste bzw beantworten konnte. Konkret wurde Auskunft im folgenden Umfang erteilt:

Frage 1 und 2 sowie Antwort auf Frage 1 und 2

Frage 1: „Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?“

Frage 2: „Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?“

Antwort auf Frage 1 und 2: „Im Rahmen der Gemeinderatssitzung wurde mitgeteilt, dass durch den Grundstücksverkauf ein Erlös von ca EUR 400.000,-- entstand. Ein Teil dieser Einnahmen wurde – wie ebenfalls in der Gemeinderatssitzung erläutert – bspw für Hochwasserschutzprojekte sowie auch für diverse COVID-19-Maßnahmen (zB Deckung von Verlusten) verwendet. Weitere ca EUR 200.000,-- wurden zur Deckung von Rücklagen verwendet. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass Ihnen diese Informationen überdies bereits mit Schreiben vom 10.05.2021 zugänglich gemacht wurden.“

Frage 3 sowie Antwort auf Frage 3

Frage 3: „Im Voranschlag für 2019 wurde unter Absatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?“

Antwort auf Frage 3: „Ihre Fragen bzgl Rückhaltebecken und Hochwasserschutz wurden umfangreich in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 beantwortet; siehe zudem die Ausführungen ad Fragen 1 und 2. Für weitere, über Ihre Anfrage hinausgehende finanzielle Fragen, verweisen wir Sie gerne auf die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at/>, auf der sämtliche Finanzdaten aus dem öffentlichen Sektor, insbesondere Gemeinden, veröffentlicht werden, die nicht unter allfällige Geheimhaltungsverpflichtungen fallen.“

Frage 4 sowie Antwort auf Frage 4

Frage 4: „Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken voranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?“

5

Antwort auf Frage 4: „Für das Jahr 2019 gab es noch keine Zahlungen, somit können diese schon aus faktischen Gründen noch nicht ersichtlich sein. Eine Veröffentlichung erfolgt nach Eingang; dies wird – in gewohnter Manier – durch den Jahresrückblick des Bürgermeisters erfolgen. Bis es soweit ist, dürfen wir sie auf die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at/> verweisen.“

Frage 5 bis 8 sowie Antwort auf Frage 5 bis 8

Frage 5: „In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurden bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. [...]“

Frage 6: „Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca 780.000 Euro genannt. [...]“

Frage 7: „Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahr 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca. 260.000 Euro wurden 2015 eingebracht (lt. Jahresrückblick 2019). [...]“

Frage 8: „Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? [...] (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000) [...]“

Antwort auf Frage 5 – 8: „Im Wesentlichen wurden Ihre Fragen in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 beantwortet, zudem finden Sie zahlreiche Antworten auf Ihre zusätzlichen Teilfragen unter <https://offenerhaushalt.at/>.“

Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021, gemäß § 6 NÖ Auskunftsg

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten erlies den Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021, gemäß § 6 NÖ Auskunftsg, der Berufungswerberin zugestellt am 14.06.2021. Mit diesem wurde dem Antrag der Berufungswerberin vom 12.03.2021, auf bescheidmäßige Verweigerung der Auskunftserteilung gemäß § 6 Abs 1 NÖ Auskunftsg, teilweise stattgegeben.

Konkret wurde der Antrag hinsichtlich jener Teile des Auskunftsbegehrens vom 11.01.2021, welche sowohl in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 sowie mit Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 02.06.2021 beantwortet wurden, abgewiesen.

Hinsichtlich jener Teile, welche den Umfang der Auskunftspflicht überschritten und einer Einschränkung des Auskunftsrechts gemäß § 5 NÖ Auskunftsg unterliegen, wurde dem Antrag der Berufungswerberin auf bescheidmäßige Verweigerung der Auskunftserteilung stattgegeben.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten führte diesbezüglich begründend aus, dass das Auskunftsbegehren derartige detaillierte Teilfragestellungen enthalte, die „(i) bei Weitem den Umfang der gesetzlich normierten Auskunftspflicht überschreiten oder die (ii) mangels Wissens der Gemeinde (da Frage nach Zukünftigem, Frage nach Hypothetischem oder Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden können“.

6

Dies betrifft gemäß Bescheid die folgenden Teile des Auskunftsbegehrens:

- **Frage 5:** „[...] Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?“
 - „Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.“
- **Frage 6:** „[...] Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!“
 - „Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.“
- **Frage 7:** „[...] Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!“
 - „Grund der Nichtbeantwortung: Forderung einer Rechtfertigung.“
- **Frage 8:** „[...] Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes [...] ? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?“
 - „Grund der Nichtbeantwortung: Überschreitung des Umfangs einer zulässigen Anfrage.“

Berufung der Frau Kiesenhofer vom 24.06.2021 gegen den Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021

Frau Kiesenhofer erhob gegen den Bescheid vom 08.06.2021 „Beschwerde“ (gemeint wohl: Berufung). Die Berufung richtet sich gegen die teilweise bzw vollständigen Verweigerung der Antworten zu den folgenden Fragen:

- **Frage 1:** Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?
- **Frage 2:** Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
- **Frage 3:** Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. SpARBuch)?
- **Frage 5:** In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage?
- **Frage 6:** Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!

Die Berufungswerberin führt in der Berufung – zusammengefasst – aus, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten die oben angeführten Fragen nicht hinreichend beantwortet habe – jedenfalls würden sich im Protokoll der Gemeinderatssitzung sowie im Schreiben des Bürgermeisters vom 02.06.2021 zum REAB 2020 keine Auskünfte zu ihren Fragen finden. Weiters sei für sie nicht nachvollziehbar, warum der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten angebe, dass für eine vollständige Beantwortung umfangreiche Erhebungen, Ausarbeitungen oder Statistiken erforderlich seien. Alle Informationen würden in der Buchhaltung aufliegen. Zudem führt die Berufungswerberin aus, dass ihr Auskunftsbegehren keine Rechtfertigungen erfrage und dieses auch nicht mutwillig erfolgte. Auf Basis dessen forderte die Berufungswerberin, dass der Gemeindevorstand entscheide, dass die beantragten Auskünfte (im berufsrelevanten Umfang) zu erteilen sind.

Zusammenfassende Feststellung

Zusammengefasst gelangt der Gemeindevorstand zu der Ansicht, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten der ihm obliegenden Auskunftspflicht im ausreichenden Rahmen nachgekommen und zu Recht in dem „verweigten“ Umfang die Auskünfte aus gerechtfertigten Gründen des § 5 Abs 1 NÖ AuskunftsG verweigerte.

c. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt und die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem von der belangen Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

Zudem ergibt sich die Feststellung, dass die Berufungswerberin bei der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 persönlich anwesend war sowie der Umfang des dort besprochenen Inhalts hinsichtlich des, dem gegenständlichen Auskunftsbegehren zugrundeliegenden, Grundstücksverkaufs aus den persönlichen Wahrnehmungen der Gemeindevorstandsmitglieder. Die Gemeindevorstandsmitglieder sind gemäß § 24 Abs 1 NÖ GO auch gleichzeitig die geschäftsführenden Gemeinderäte sowie der Vizebürgermeister und waren diese somit bei der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 anwesend (vgl. *Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 11.05.2021*).

d. Erwägungen

Mit einem Auskunftsverweigerungsbescheid wird ausschließlich über die Frage abgesprochen, ob ein subjektives Recht des Auskunftswerbers auf Erteilung der begehrten Auskunft besteht oder nicht. Die begehrte Auskunft selbst ist keinesfalls Gegenstand dieses Bescheides (vgl. *VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141*). Daher kommt eine Erteilung begehrter Auskünfte im Rahmen eines Berufungsverfahrens nicht in Betracht (vgl. *LVwG NÖ 25.01.2021, LVwG-AV-1110/001-2020*).

Ein Antrag auf Verweigerung kann nur dann verlangt werden, wenn die Auskunft nicht erteilt wird. Wird die beantragte Auskunft erteilt, so ist der Antrag auf Bescheiderlassung abzuweisen. In einem Berufungsverfahren kann dann die Frage geklärt werden, ob die Auskunft tatsächlich erteilt wurde (vgl. *LVwG NÖ 25.01.2021, LVwG-AV-1110/001-2020*).

Entscheidung des Bürgermeisters – Gegenstand des Berufungsverfahrens

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK/1/2021, wurde dem Antrag der Berufungswerberin auf bescheidmäßige Auskunftsverweigerung teilweise stattgegeben; teilweise wurde der Antrag abgewiesen, da ihr aufgrund teilweiser Auskunftserteilung auch nur teilweise die Auskunft verweigert wurde bzw ihr diese teilweise faktisch nicht erteilt werden konnte.

Sache des gegenständlichen Berufungsverfahrens ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz gebildet hat (vgl. *VwGH 19.02.2003, 99/08/0146; VwGH 16.11.2005, 2004/08/0025*) somit die inhaltliche Entscheidung in Zusammenhang mit den begehrten Auskünften.

Die Berufungswerberin führte in ihrer Berufung aus, dass hinsichtlich jener Fragen ihres Auskunftsbegehrens die Auskunft nicht bzw nicht hinreichend erteilt wurde:

- **Frage 1:** Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?

- **Frage 2:** Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
- **Frage 3:** Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?
- **Frage 5:** In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage?
- **Frage 6:** Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!

Erteilte Auskünfte

Entgegen der Ansicht der Berufungswerberin wurden dieser die Auskünfte hinsichtlich der oben angeführten Fragen 1 – 5 mit Schreiben des Bürgermeisters der Markgemeinde Kreuzstetten vom 02.06.2021 sowie bereits davor im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 im gesetzlich vorgeschriebenen und möglichen Ausmaß erteilt.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

Hinsichtlich der Fragen zur Höhe des Erlöses und zum Verbleib desselben (Fragen 1 und 2) wurde der Berufungswerberin mitgeteilt, dass durch den Grundstücksverkauf ein Erlös von EUR 400.000,- entstanden ist. Ein Teil dieser Einnahmen wurde beispielsweise für Hochwasserschutzprojekte sowie für diverse COVID-19-Maßnahmen (zB Deckung von Verlusten) verwendet. Für die Deckung von Rücklagen wurden zudem ca EUR 200.000,- verwendet. Damit wurden die Auskünfte zu den Fragen 1 und 2 im gesetzlich verpflichteten Umfang erteilt. Dies betrifft nämlich nicht nur die Auskunft auf die Frage zur Höhe des Erlöses und zur Verwendung, sondern implizit auch die Auskunft auf die Frage nach dem „wohin“ die Beträge gebucht wurden, nämlich auf die dafür vorgesehen Gemeindepkonten. Anzumerken ist, dass eine Forderung zur Bekanntgabe von dezidierten Kontennummern/IBAN jedenfalls den zulässigen Auskunftsumfang sprengen würde bzw wäre eine solche Forderung uU auch eine missbräuchliche.

Hinsichtlich der berufsrelevanten Teile der Fragen 3 und 5 führte der Bürgermeister aus, dass bezüglich finanzieller Fragen grundsätzlich auf die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at/>, auf der sämtliche Finanzdaten aus dem öffentlichen Sektor, insbesondere Gemeinden, veröffentlicht werden, verwiesen wird. Dies ist zulässig, da gemäß § 4 Abs 2 NÖ AuskunftsG der Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskunft möglichst gering zu halten ist. Ein Verweis auf öffentlich zugängliche Informationen ist somit jedenfalls tunlich um diesem Grundsatz zu entsprechen (dh den Verwaltungsaufwand gering zu halten) und damit ua einer möglichen Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben des auskunftspflichtigen Organs entgegenzuwirken. Wesentlich ist nämlich jedenfalls, dass die übrigen Aufgaben der Verwaltung (des auskunftspflichtigen Organs) durch die Erteilung der Auskunft nicht beeinträchtigt werden (bspw durch erforderlichenfalls umfangreiche Erhebungen oder Erstellung von Dokumenten). Daraus ergibt sich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung sowie die Vorgabe, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (vgl VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Dem Auskunftsbegehren hinsichtlich der oben angeführten Fragen 1, 2, 3 und 5 wurde aufgrund des Auskunftsschreibens vom 02.06.2021 sowie im Rahmen der

Gemeinderatssitzung am 11.05.2021, insbesondere in Hinblick auf die gesetzlich normierten und in der Rechtsprechung ausgearbeiteten Grundsätze, jedenfalls entsprochen und sind die diesbezüglich erteilten Auskünfte vollständig. Wenn die Berufungswerberin anführt, dass bestimmte Fragen nicht *vollumfänglich* beantwortet wurden, ist zudem anzuführen, dass dies eine bloß subjektive Wertung ist die mit dem objektiven Rechtsbestand nicht übereinstimmt; so sind zB selbst Übersichtsauskünfte zulässig und tunlich, wenn vertiefte und detaillierte Auskünfte zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben führen würden (vgl VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083).

Verweigerte Auskünfte

Hinsichtlich der von der Berufungswerberin genannten Frage 6 wurde dem Antrag der Berufungswerberin auf bescheidmäßige Verweigerung der Auskunft gemäß § 6 Abs 1 NÖ AuskunftsG zu Recht stattgegeben. Entgegen der Ansicht der Berufungswerberin handelt es sich bei dieser „Frage“ ausschließlich um eine – unzulässige – Aufforderung des auskunftspflichtigen Organs zur Rechtfertigung (arg: „Ich bitte um Erklärung [...]“).

Dies aus folgenden Gründen:

Die diesbezügliche Auskunftsverweigerung ist unter § 5 Abs 1 Z 5 NÖ AuskunftsG zu subsumieren. Gemäß § 5 Abs 1 Z 5 NÖ AuskunftsG ist eine Auskunft dann zu verweigern, wenn ua die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen erst beschafft werden müssen. Auskünfte im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes des Bundes und der Länder haben stets Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei deren Inhalt ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen (vgl VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141). Es muss sich zudem jedenfalls um gesichertes Wissen – sei es im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich – handeln (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038).

Mit Frage 6 der Berufungswerberin wird aber jedenfalls kein gesichertes Wissen des auskunftspflichtigen Organs gefordert. Vielmehr wird eine Rechtfertigung des auskunftspflichtigen Organs verlangt. In diesen Zusammenhang ist zudem anzumerken, dass mit der Verpflichtung zur Auskunft im Sinne des Art 20 Abs 4 B-VG eine Verpflichtung zur Information über die Tätigkeit der Behörden, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens geschaffen wurde. Es besteht daher auch kein Recht auf Auskunft im Hinblick auf die Begründung eines erfolgten behördlichen Handelns oder Unterlassens (vgl VwGH 22.04.2002, 2002/10/0034). Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung jedenfalls nicht – neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften – im Weg der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu motivieren und damit – letztlich – zu rechtfertigen.

Die Frage 6 des Auskunftsbegehrens vom 11.01.2021 fordert eine Begründung und eine Rechtfertigung des behördlichen Handels. Dieser Teil des Auskunftsbegehrens überschreitet den Rahmen der gesetzlich normierten Auskunftspflicht. Die Auskunftsverweigerung hinsichtlich des berufsrelevanten Umfangs der Frage 6 erfolgte daher rechtmäßig.

Abschließend sei noch angeführt, dass die Berufungswerberin, welche sich in der gegenständlichen Berufung als „public watchdog“ betitelt und sich dabei auf Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bezieht, übersieht, dass **eine Beschränkung der Auskunft jedenfalls auch im Rahmen des Art 10 EMRK zulässig ist.**

Der EGMR nennt in seiner (auch von der Berufungswerberin zitierten) Entscheidung vom 08.11.2016, 18030/11 (*Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*) folgende Kriterien, die für die Ermittlung der Reichweite eines Rechts auf Zugang zu Informationen nach Art 10 EMRK relevant und zu beachten sind:

- den Zweck und das Ziel des Informationsansuchens;
- die tatsächliche Notwendigkeit des Informationsbegehrens für die Ausübung der Meinungsfreiheit, den Charakter der begehrten Informationen;
- die Rolle des Zugangswerbers; und
- die Existenz von bereiten und verfügbaren Informationen.

Das Kriterium „Existenz von bereiten und verfügbaren Informationen“ findet sich in sinngemäßer Ausgestaltung auch als Auskunftsverweigerungsgrund gemäß § 5 Abs 1 Z 5 NÖ AuskunftsG, welcher normiert, dass: „Die Auskunft darf nur in folgenden Fällen verweigert werden: [...] Wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen erst beschafft werden müssen und/oder wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich sind“.

Wie bereits oben angeführt, forderte die Frage 6 des Auskunftsbegehrens der Berufungswerberin eine Rechtfertigung bzw Begründung des behördlichen Handels. Dieses Auskunftsbegehren kann nicht durch gesichertes Wissen des auskunftspflichtigen Organs beantwortet werden und wurde dieses Begehren (neben dem Verweigerungsgrund des § 5 Abs 1 Z 5 AuskunftsG) auch in Hinblick auf Art 10 EMRK sowie in Hinblick auf das Kriterium „Existenz von bereiten und verfügbaren Informationen“ zulässigerweise verweigert.

e. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich** zu ergeben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIG: BUNDATVWV) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Verfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Ergeht an:

1. **Frau Christine Kiesenhofer, Bäckergrasse 20 b, 2124 Niederkreuzstetten**

2. Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten, Adolf Viktorik, Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten



Adolf Viktorik
Der Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Kreuzstetten
i.V. Bgm Adolf Viktorik